

Kriegsbeihilfen für Unterbeamte.

N Berlin, 22. Dezbr. (Priv.-Tel.) Für außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen an Kanzlei- und Unterbeamte der Reichsämter und deren nachgeordnete Behörden werden alljährlich durch den Reichsetat nach der Zahl der in Betracht kommenden Beamten Geldmittel bereitgestellt. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte Teuerung in den notwendigsten Verbrauchsgegenständen sind nun in diesem Jahre den Kanzlei- und Unterbeamten aus den zur Verfügung stehenden Mitteln zum Weihnachtsfest sehr ansehnliche Vergütungen gezahlt worden. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung der Kriegszulagen, die aus dem gleichen Anlaß an Kanzlei- und Unterbeamte bis zu einer Gehaltsgrenze von 2100 Mark während der Dauer des Krieges gezahlt werden; und zwar erhalten Beamte mit einem oder zwei Kindern monatlich 6 M. und für jedes weitere Kind monatlich 3 M. Diese Zulagen haben nicht die Eigenschaft von Teuerungszulagen in dem sonst üblichen Sinne, die nach Beendigung des Krieges bei einer dann etwa noch anhaltenden Teuerung fortgewährt werden könnten. Die Kriegsbeihilfen sind vielmehr, wie ihr Name sagt, Beihilfen infolge des Krieges, und ihre Zahlung wird daher mit Beendigung des Krieges eingestellt. ad